

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

21. Oktober 2026

Nr. 43 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
159/2026 Öffentliche Bekanntmachung des A.V.E.-Eigenbetrieb Kreis Paderborn über den Jahresabschluss zum 31.12.2025	2
160/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Personalservice – über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises; Nr. 00187	3
161/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Beseitigung von Schlagabraum im Kreis Paderborn vom 03.11.2005	4 - 5
162/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung von zwei Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von je einer Windenergieanlage (WEA 1 und WEA 2) in Bad Wünnenberg-Fürstenberg, hier: Auslegung der Genehmigungsbescheide; AZ: 66.3/42316-25-600 und 66.3/42317-25-600	6 - 7
163/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA FLE 11) in Borchon-Etteln, hier: Auslegung des Antrags mit den dazugehörigen Antragsunterlagen; AZ: 66.3/40344-26-600	8 - 9



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

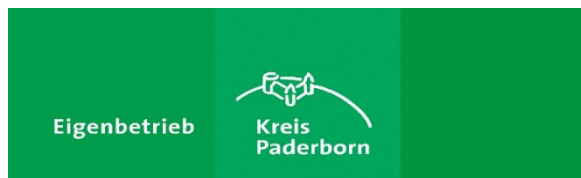
www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



159/2026



Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des A.V.E. Eigenbetrieb Kreis Paderborn zum 31.12.2025

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung vom 18.05.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025 festgestellt und einstimmig beschlossen.

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des A.V.E. Eigenbetrieb zum 31.12.2025 mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 0,00€ fest. Das Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem im Geschäftsjahr 2025 erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 1.130.748,55 €, der Gewinnrücklage in Höhe von 495.155,30 €, der Zuführung zur Gebührenausschüttungsrücklage in Höhe von 615.141,57 € sowie der an den Kreis Paderborn getätigten Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 20.451,68 € auf das ursprünglich eingesetzte Stammkapital des Eigenbetriebs.

Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in den Räumen der A.V.E. Entsorgungszentrum „Alte Schanze“, 33106 Paderborn öffentlich aus.

Paderborn, 20.10.2026

gez.
Reinhard Kahmen
(Betriebsleiter)

160/2026

**Kreis Paderborn
Der Landrat**

Paderborn, 14.10.2026

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Kreis Paderborn für Stefan Amsbeck ausgestellte Dienstausweis Nr. 00187 ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Im Auftrag

gez.
Drees

161/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**

Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
Allgemeinverfügung zur Beseitigung von Schlagabraum im Kreis Paderborn vom 03.11.2005**

1. Die abfallrechtliche Allgemeinverfügung zur Beseitigung von Schlagabraum im Kreis Paderborn vom 19.10.2005 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 48/2005 v. 03.11.2005, S. 4 - 6, Veröffentlichung 351/2005) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Zu Nr. 1:

Die Allgemeinverfügung zur Beseitigung von Schlagabraum im Kreis Paderborn vom 19.10.2005 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 48/2005 v. 03.11.2005, S. 4 - 6, Veröffentlichung 351/2005) wurde auf Grundlage der geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) sowie der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) erlassen.

Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 12. Mai 2006, GV. NRW. 2006 v. 07.06.2006, S. 212, wurde die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen gemäß § 27 Abs. 2 KrWG im Fall von pflanzlichen Abfällen, sofern es sich nicht um das Verbrennen von Schlagabraum im Wald handelt, auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Mit dieser Änderung der ZustVOtU ist meine Zuständigkeit für Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen entfallen.

Darüber hinaus haben sich seit dem Erlass der Allgemeinverfügung die tatsächlichen Möglichkeiten zur Verwertung und Annahme von Schlagabraum verändert. Insbesondere sind zwischenzeitlich zusätzliche Verwertungs- und Annahmesysteme hinzugekommen, über die Schlagabraum einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt werden kann. Vor diesem Hintergrund besteht für die bislang durch die Allgemeinverfügung zugelassene Beseitigung durch Verbrennen kein entsprechender Bedarf mehr. Die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgeblichen Voraussetzungen sind daher nicht mehr gegeben.

Der Widerruf erfolgt auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alternative 2, Nr. 3, 4 VwVfG NRW und dem in der Allgemeinverfügung vom 19.10.2005 enthaltenen Widerrufsvorbehalt. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist.

Der Widerruf erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Insbesondere kann aufgrund des Widerrufsvorbehaltes der aufzuhebenden Allgemeinverfügung ein Vertrauen in dessen Fortbestand nicht begründet werden.

Bei der Ermessensentscheidung waren zudem die mit dem Verbrennen von Schlagabraum verbundenen Belange des Schutzes der Anwohner und der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Durch den Verzicht auf das Verbrennen können insbesondere die mit offenen Feuerstellen verbundenen Gefahren und Beeinträchtigungen, etwa durch Rauch- und Geruchsemissionen sowie die damit verbundenen Brandgefahren, reduziert werden. Daneben werden mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, die mit dem Verbrennen von Schlagabraum einhergehen können, vermieden oder zumindest verringert.

Zu Nr. 2:

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW. Aufgrund der nicht mehr gegebenen Zuständigkeit des Kreises Paderborn für den Regelungsinhalt der aufzuhebenden Allgemeinverfügung sowie die Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit wird bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Anordnung der Bekanntgabe und damit der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung ist zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet, erforderlich und in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn) Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

21. Oktober 2026

Nr. 43 / S. 6

162/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: **66.3/42316-25-600**
 66.3/42317-25-600

Erteilung von zwei Genehmigungen gem. § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von je einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.X in Bad Wünnenberg-Fürstenberg

Antragstellerin: Lackmann Flocke GbR, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lackmann Flocke GbR mit Bescheiden vom 21.09.2026 und 29.09.2026 gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 199,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW in Bad Wünnenberg-Fürstenberg erteilt worden sind.

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

Aktenzeichen	Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
42316-25-600	WEA 1	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	24 / 23	10 / 3, 113
42317-25-600	WEA 2	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	24	10

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheide enthalten Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserwirtschafts- und Abfallwirtschaftsrechts und Bodenschutzes, der zivilen Luftüberwachung, dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, der Westnetz GmbH sowie des Denkmalschutzes.

Die Genehmigungsbescheide enthalten folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

21. Oktober 2026

Nr. 43 / S. 7

Auslegung der Genehmigungsbescheide

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide mit Begründung liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 f. BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

22.10.2026 bis einschließlich 04.11.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Diese können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Genehmigungsbescheide sind zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o. g. Genehmigungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

21. Oktober 2026

Nr. 43 / S. 8

163/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: 66.3/40344-26-600

Antrag gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchten-Etteln (WEA FLE 11)

Die WP Etteln A33 GmbH & Co. KG beantragt gem. § 4 BlmSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchten-Etteln (WEA FLE 11).

Die geplante Anlage soll auf dem Gebiet der Gemeinde Borchten, Gemarkung Etteln an folgendem Standort errichtet und betrieben werden:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
WEA FLE 11	Borchten	Etteln	3	150, 94

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG wurde durch den Kreis Paderborn festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wird in der Zeit vom

22.10.2026 bis einschließlich 23.11.2026

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionschutz unter:

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

21. Oktober 2026

Nr. 43 / S. 9

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umwelt-amt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Gemeinde Borcheln, Fachbereich IV „Planen und Bauen“, Unter der Burg 1, 33178 Borcheln, einsehbar.

Hinweis: Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 24.12.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Bröckling